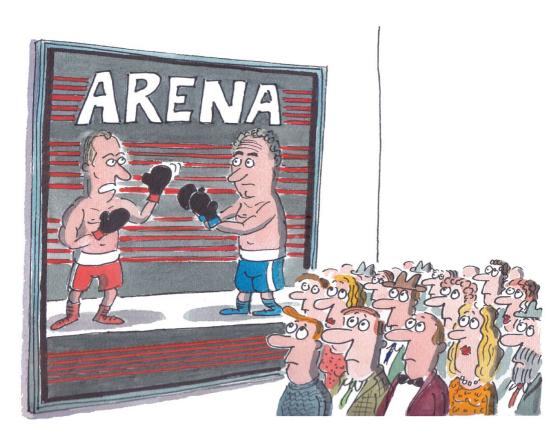
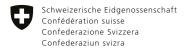


Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2017 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2017 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Bedrohte Medien(-freiheit)

Ein rasch zunehmender Konzentrationsprozess kennzeichnet die Schweizer Medienlandschaft. Kurz vor Weihnachten 2017 meldeten NZZ und AZ-Medien, ihre Regionalzeitungen zu fusionieren. Anfangs 2018 folgten "L'Impartial" und "L'Express" (die älteste heute noch erscheinende Tageszeitung der Schweiz) und damit die Fusion von zwei neuenburgisch-jurassischen Regionalzeitungen. Die "Basler Zeitung" und die "Südostschweiz" arbeiten bereits zusammen. Weitere Fusionen werden folgen. Zumal auch noch der SDA – einer Dienstleisterin im Grundangebot – ein signifikanter Stellenabbau bevorsteht. Man muss nicht Prophet sein, um prognostisch festzuhalten, dass es bald nur noch wenige Zeitungs- beziehungsweise Medienverlage mit nationaler Ausstrahlung geben wird. Diese Entwicklung ist diktiert von rückläufigen Erträgen, die zum Sparen zwingen. Fast gleichzeitig stellen die Initianten von "No-Billag" das nationale, öffentlich-rechtliche Medienhaus SRG faktisch in Frage. Im Gegenzug übernimmt TAMEDIA die Goldbach Group, währenddessen die Gründer von CNN Money Switzerland während des WEF 2018 einen neuen Spartensender ins Leben rufen. Und gleichzeitig kündigt Facebook-Gründer Mark Zuckerberg ein sogenanntes Newsfeed an. Also eine Auswahl an Status-Updates, Fotos, Videos und dergleichen mehr, um Facebook wieder persönlicher werden zu lassen. Statt Nachrichten "bedeutsame soziale Interaktionen" mit Onkel Alfons und Freundin Maria. Die "Zeitung für alle" wird damit beerdigt (Oliver Fuchs). Die herkömmlichen Medien werden – wieder einmal – zu den grossen Verlierern gehören. Werbeeinnahmen werden nicht zu den Schweizer Medien zurückkehren, sondern alimentieren europäische und US-amerikanische Giganten.

Parallel zu dieser Konzentrationsbewegung werden Journalisten verspottet, verunglimpft, bedroht und dergleichen mehr, und zwar nicht nur in Äthiopien, Russland oder in der Türkei, sondern – neuestens – auch präsidialiter in den USA, von "hate speech" in den sozialen Medien ganz zu schweigen. Di-

rekt wie indirekt wird damit Druck auf die Medienfreiheit wie Medienvielfalt gemacht. Wie Jonathan Franzen aber schreibt (NZZ 14.10.2017), gibt es keinen Ersatz für den Journalisten, der seine 20 Jahre Berufserfahrung hat und weiss, wie er die Resultate einer Recherche interpretieren muss. Wenn die Demokratie überleben soll, dann müssen wir kritisch über die Konsequenzen nachdenken, die unser Umgang mit Technologien nach sich zieht. Wir müssen lernen, Nein zu sagen; und wir müssen lernen, lebenswichtige gesellschaftliche Dienstleistungen wie den professionellen Journalismus zu unterstützen, statt sie zu zerstören.

(Noch) ist es verfassungsrechtliche Aufgabe der UBI, dafür zu sorgen, dass die elektronischen Schweizer Medien sachgerecht, diskriminierungsfrei und wenn nötig vielfältig berichten. Die Mediennutzer sollten nicht (nur) durch loses Geschwätz und bedeutungslose Mitteilungen zu Facebook-Gruppen verbandelt werden, sondern mittels Informationssendungen eine eigene Meinung zu Tatsachen und Ereignissen bilden können. Denn: Die interessenspezifische Facebook-Gruppe ist nichts anderes als die Wiederkehr überwundener Gemeinschaftsbezüge, die noch viel hermetischer wirken als kulturelle, nationale oder religiöse Gemeinschaften offline (Roberto Simanowski). Das aber lässt sich mit freier Meinungsbildung durch freie und vielfältige Medien nicht vereinbaren.

Vincent Augustin Präsident der UBI Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

ı	Rechtsgrundlagen	2
1.1	Überblick	5
1.2	Entwicklungen im Rundfunkrecht	5
2	Zusammensetzung der UBI	6
3	Geschäftsführung	6
4	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
4.1	Jubiläum	8
4.2	Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen	8
4.3	Verfahren nach Art. 93 Abs. 5 RTVG	9
4.4	Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI	10
5	Beschwerdeverfahren	10
5.1	Geschäftsgang	10
5.2	Beanstandete Publikationen	11
5.3	Gutgeheissene Beschwerden	12
5.4	Übriges publizistisches Angebot der SRG	13
5.5	Verfahren nach einer festgestellten Rechtsverletzung	14
6	Aus der Rechtsprechung der UBI	15
6.1	Entscheid b. 747 vom 12. Mai 2017 SRF News, Facebook, Video "Putin macht den Cowboy"	15
6.2	Entscheid b. 762 vom 31. August 2017 Fernsehen SRF, Sendung "Schawinski", mit Nationalrat Andreas Glarner	16
6.3	Entscheid b. 753/756/757/758/759/760 vom 3. November 2017 Fernsehen SRF, Sendung "Arena" über "Trumps Krieg gegen die Medien"	18
7	Bundesgericht	20
8	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	22
9	Internationales	22
10	Information der Öffentlichkeit	23
Anl	nang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
Anl	nang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2017	25

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Relevant ist ebenfalls das einschlägige internationale Recht, soweit dieses direkt anwendbar ist, wie namentlich das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405). Von Bedeutung für die Rechtsprechung ist zudem die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich der Tragweite des Grundrechts der Meinungsäusserungsfreiheit.

Organisationsrechtlich gelten für die UBI als ausserparlamentarische Kommission des Bundes die einschlägigen Bestimmungen der Regierungsund Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Die Beschwerdeinstanz stellt eine marktorientierte Kommission dar.

1.2 Entwicklungen im Rundfunkrecht

Das schweizerische Rundfunkrecht steht vor wichtigen Weichenstellungen, die auch die UBI betreffen. Die Volksinitiative "Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)", in deren Zentrum die Implementierung eines rein marktwirtschaftlichen Systems bei den elektronischen Medien steht, sieht u.a. die Aufhebung von Art. 93 Abs. 5 BV vor. Bei einer Annahme der Initiative würde damit der verfassungsrechtliche Anspruch entfallen, Programmbeschwerden einer unabhängigen Instanz unterbreiten zu können. Aufgrund der Vorgaben im Europaratsübereinkommen müsste aber zumindest für Fernsehprogramme weiterhin eine Beschwerdemöglichkeit offen stehen, um die Einhaltung der

in Art. 7 EÜGF definierten Mindeststandards überprüfen zu können.

Die vom Bundesrat im "Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" vom 17. Juni 2016 angekündigten Arbeiten zu einem Gesetz über elektronische Medien wurden durch das federführende Bundesamt für Kommunikation in Angriff genommen. Das Gesetz über elektronische Medien soll dereinst das RTVG ersetzen. Bereits in der Vernehmlassung ist der Entwurf für eine neue Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG.

2 Zusammensetzung der UBI

Am Ende des Berichtsjahrs ist die – gesetzlich beschränkte – Amtszeit von Claudia Schoch Zeller als UBI-Mitglied abgelaufen. Die Rechtsanwältin und langjährige NZZ-Redaktorin bzw. Rechtskonsulentin gehörte der Kommission seit Februar 2005 an. Seit anfangs 2016 war das verdienstvolle Mitglied zudem Vizepräsidentin der UBI.

Im Rahmen der erforderlichen Ersatzwahl bestimmte der Bundesrat Nadine Jürgensen als neues Mitglied der UBI. Die ausgebildete Juristin mit Anwaltspatent ist zurzeit als freie Journalistin tätig. Ihre Masterarbeit schrieb die im Kanton Zürich wohnhafte Nadine Jürgensen über die UBI. Mit ihrer Wahl werden weiterhin fünf von neun Mitgliedern der Beschwerdeinstanz Frauen sein.

3 Geschäftsführung

2017 beeinflusste eine Sendung, nämlich die Ausstrahlung der "Arena" vom Fernsehen SRF vom 24. Februar 2017 mit dem Titel "Trumps Krieg gegen die Medien", die Tätigkeit der UBI in erheblicher Weise. Acht Beschwerden gingen alleine gegen diese Sendung ein, was einen neuen Beschwerderekord vor der UBI darstellt. Das Sekretariat der UBI erhielt schon in den Tagen nach Ausstrahlung mehrere Dutzende Schreiben, in welchen Personen aus

dem In- und Ausland die Diskussionssendung rügten. Die fristgerecht eingereichten Eingaben wurden der zuständigen Ombudsstelle SRG Deutschschweiz zur Prüfung weitergeleitet.

Beim Sekretariat der UBI, welches die Geschäfte der Kommission fachlich und administrativ begleitet, waren im Berichtsjahr keine personellen Veränderungen zu verzeichnen. Es besteht aus drei Personen mit insgesamt 200 Stellenprozenten. Die Vorbereitung der Sitzungen der UBI obliegt dem Präsidium, welches sich regelmässig dazu und über grundsätzliche Fragen in Telefonkonferenzen abspricht.

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Auf der Grundlage einer Vereinbarung "zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK" erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, beim Personaldienst, bei der Infrastruktur und Informatik sowie bei Übersetzungen.

Zusammen mit anderen, dem UVEK angegliederten unabhängigen Behörden ist die UBI seit Anfang 2012 in der Organisationseinheit Regulationsbehörden Infrastruktur (RegInfra) zusammengefasst, die über ein Globalbudget verfügt, welches den Vorschriften des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) unterliegt. Der Voranschlag enthält einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan mit messbaren Zielen für die jeweilige Leistungsgruppe. Die UBI hielt 2017 den für sie vorgesehenen finanziellen Rahmen ein.

Vorbereitungsarbeiten für den neuen Bundesstandard für die elektronische Geschäftsverwaltung, für eine neue erweiterte Entscheiddatenbank auf der Website der UBI und für den bevorstehenden Umzug fielen im Berichtsjahr ebenfalls an. Zusammen mit der Elektrizitätskommission (ElCom), der Kommunikationskommission (ComCom) und der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE), alles ebenfalls RegInfra-Einheiten, wird sie anfangs

2018 Räumlichkeiten an der Christoffelgasse 5 in Bern beziehen, was im administrativen Bereich zu einigen Synergieeffekten führen dürfte.

4 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

4.1 Jubiläum

Die Ombudsstellen nehmen im Rahmen der im RTVG vorgesehenen Aufsicht über Inhalte von Radio- und Fernsehsendungen von schweizerischen Programmveranstaltern sowie das übrige publizistische Angebot der SRG eine wichtige Rolle ein. Sie erledigen regelmässig über 90 Prozent aller Beanstandungen endgültig und entlasten die UBI damit nachhaltig. Seit Inkrafttreten des ersten RTVG und damit seit 25 Jahren gibt es mittlerweile entsprechende Ombudsstellen im Rahmen der Radio- und Fernsehgesetzgebung. Dieses Jubiläum bildete den Anlass für die dreisprachige Broschüre "Klagemauern der Schweizer Medien", welcher die Geschichte, die Rolle, die Arbeitsweise und die Wirkung dieser Ombudsstellen beleuchtet. Diese von der UBI mit Übersetzungen unterstützte Broschüre enthält auch einen vom Präsidenten und dem Leiter des UBI-Sekretariats redigierten Beitrag.

4.2 Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der privaten schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter für die Regionen der drei Amtssprachen (Art. 91 RTVG). Administrativ sind diese Ombudsstellen der UBI zugeordnet und haben ihr jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die ihr vorgelegten Jahresberichte nahm die UBI zustimmend zur Kenntnis. Über eine eigene gemeinsame Website betreiben die drei Ombudsstellen ihre Öffentlichkeitsarbeit. Für die Erledigung von Beanstandungsverfahren stellen sie dem betroffenen Radio- oder Fernsehveranstalter Rechnung. Zudem erhalten sie von der UBI für ihre nicht gedeckten Aufwendungen eine pauschale Entschädigung von jährlich 1000 Franken.

Als neuen Stellvertreter von Denis Sulliger, der die Ombudsstelle der privaten französischsprachigen Veranstalter leitet, bestimmte die UBI Francesco Galli. Der Rechtsanwalt aus Lugano ist bereits Verantwortlicher der Ombudsstellen von RSI und der privaten italienischsprachigen Programmveranstalter.

Die SRG verfügt über eigene Ombudsstellen, die vom Publikumsrat gewählt werden. Die Aufsicht über die fünf Ombudsstellen der SRG obliegt dem Bundesamt für Kommunikation, an welches die UBI denn auch entsprechende Beschwerden weiterleitet.

4.3 Verfahren nach Art. 93 Abs. 5 RTVG

Die Ombudsstelle SRG Deutschschweiz stellte der UBI Antrag, gegen eine Person wegen mutwilliger Beanstandung Massnahmen zu treffen. Art. 93 Abs. 5 RTVG sieht vor, dass die UBI im Falle einer mutwilligen Beanstandung die Verfahrenskosten der Person auferlegen kann, welche die Eingabe eingereicht hat. Bei der Prüfung stellte die UBI zwar fest, dass Belege für eine mutwillige Beanstandung vorliegen. Die betreffende Person hatte nämlich bereits die fünfte Beanstandung bei der Ombudsstelle innert weniger Monate eingereicht und war dabei jeweils kaum auf den Inhalt der beanstandeten Sendung eingegangen. Der Beanstander, der für eine Reform des Banken- und Geldsystems eintritt, bezweckte offensichtlich primär, seinen finanzwirtschaftlichen Vorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen und missbrauchte damit das kostenlose Beanstandungsverfahren. Die UBI verzichtete aber darauf, der betreffenden Person die Verfahrenskosten für die letzte Beanstandung zu auferlegen. Sie erachtet es als notwendig, entsprechende Personen vor einem Antrag gemäss Art. 93 Abs. 5 RTVG zuerst zu verwarnen. Die Auferlegung von Verfahrenskosten in einem an sich kostenlosen Beanstandungsverfahren vor einer Ombudsstelle, welche zwischen den Beteiligten vermittelt, stellt eine Ausnahme dar und bedarf deshalb grundsätzlich einer vorgängigen Verwarnung.

4.4 Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen von Radiound Fernsehveranstaltern und der UBI fand am 14. Dezember in Bern statt. Neben der gegenseitigen Orientierung über die Tätigkeiten standen Zuständigkeitsfragen und aktuelle Entwicklungen im Rundfunkrecht im Zentrum. Die UBI präsentierte den Ombudsleuten zudem einen Vorschlag für eine neue Rechtsbelehrung im Ombudsbericht. Sie hatte bei der Prüfung von Beschwerden wiederholt festgesellt, dass bei beschwerdeführenden Personen Missverständnisse hinsichtlich der Anforderungen an eine Beschwerde bei der UBI bestehen. So hat sich die Beschwerde gegen die beanstandete Publikation zu richten und nicht gegen den Bericht der Ombudsstelle, der kein anfechtbarer Entscheid darstellt. Unklarheit besteht zuweilen ebenfalls hinsichtlich der Beschwerdelegitimation und namentlich den Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde sowie hinsichtlich der Anforderungen an die Schriftlichkeit bei elektronischen Beschwerden.

5 Beschwerdeverfahren

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 31 neue Beschwerden ein (Vorjahr: 19). Darunter befanden sich 23 Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 15). Dazu kamen acht Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 3). Bei diesen weist die beschwerdeführende natürliche oder juristische Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf.

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2017 mit 881 Beanstandungen eine Rekordmarke (Vorjahr: 320 Beanstandungen). Lediglich 3.5 Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten anschliessend noch in eine Beschwerde an die UBI (Vorjahr: 6 Prozent). Im Zusammenhang mit

den erwähnten Zahlen ist aber zu berücksichtigen, dass bei der Ombudsstelle SRG Deutschschweiz alleine rund 500 Beanstandungen gegen die "Arena"-Sendung vom 24. Februar 2017 eingingen.

Die UBI tagte im Berichtsjahr fünfmal. Über alle materiell behandelten Beschwerden beriet sie öffentlich. Die traditionelle zweitägige Zusammenkunft fand am 31. August und 1. September in Biel statt. In Räumlichkeiten des Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) führte die UBI die öffentliche Beratung von drei Beschwerdefällen durch und hielt ihre jährliche Medienkonferenz ab. Die Kommission tauschte sich überdies mit Verantwortlichen des BAKOM aus, welche die UBI namentlich über laufende Gesetzesvorhaben im Rundfunkbereich orientierten. Schliesslich stattete die UBI auch TeleBielingue einen Besuch ab, bei welchem die Mitglieder über die Tätigkeit des zweisprachigen Programmveranstalters informiert wurden.

5.2 Beanstandete Publikationen

28 der 31 neu eingegangenen Beschwerden betrafen deutschsprachige Publikationen und zwei italienischsprachige. Erstmals seit 2002 verzeichnete die UBI wieder eine Beschwerde gegen eine rätoromanische Sendung.

Auffallend hoch ist der Anteil an Online-Publikationen bei den eingegangenen Beschwerden. Obwohl erst seit Mitte 2016 Online-Publikationen der SRG bei der UBI beanstandet werden können, gingen gegen Online-Beiträge (7) bereits mehr Beschwerden ein als gegen Radiosendungen (5). Das meist beanstandete Medium bleibt das Fernsehen (19).

Die neu eingegangenen Beschwerden richteten sich mit einer Ausnahme gegen Publikationen der SRG. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen und andere Publikationen von Fernsehen SRF (17), SRF online (6), Radio SRF (4) sowie Fernsehen RSI, RSI online und Radio Rumantsch. Zusätzlich wurde ein Beitrag von Tele Züri beanstandet, der auch auf Tele Bärn und Tele M1 ausgestrahlt wurde.

Gegenstand der Beschwerden waren, von einer satirischen Radiosendung abgesehen, ausschliesslich Nachrichten- und andere Informationssendungen. Ausserordentlich hoch war der Anteil an beanstandeten Diskussionssendungen. Über 25 Prozent aller Beschwerden richteten sich alleine gegen die "Arena" von Fernsehen SRF über "Trumps Krieg gegen die Medien". Auch gegen die Talk-Sendungen "Il Profil" von Radio Rumantsch sowie "Schawinski" und zweimal die "Abstimmungsarena" von Fernsehen SRF gingen Beschwerden ein. Die beanstandeten Sendungen behandelten unterschiedliche Themen wie u.a. die Glaubwürdigkeit der Medien, die Abstimmungen zum Energiegesetz und zur Rentenreform 2020, Verschwörungstheorien, die No-Billag-Initative, ein Gerichtsurteil über einen Zwischenfall am Karneval in Bellinzona, eine Demonstration in Moskau, die Berichterstattung zu Russland generell und zu Eritrea.

5.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei zwei der im Berichtsjahr behandelten Beschwerdeverfahren stellte die UBI eine Rechtsverletzung fest. Gutgeheissen hat sie eine Beschwerde gegen das Video "Putin macht den Cowboy", das auf der Facebookseite von SRF News zu sehen war, wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG (siehe dazu eingehend, Ziff. 6.1). Auch ein Beitrag der Sendung "HeuteMorgen" von Radio SRF über die Energiezukunft erachtete die UBI als nicht vereinbar mit den rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätzen. Der Beitrag wurde 19 Tage vor der eidgenössischen Abstimmung über das Energiegesetz ausgestrahlt. Bei entsprechenden Ausstrahlungen gelten aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleitete erhöhte journalistische Sorgfaltspflichten, um die Chancengleichheit der sich gegenüberstehenden Lager zu gewährleisten. Der Beitrag erfüllte diese Anforderungen insgesamt nicht. Namentlich eine Aussage der Redaktorin, wonach die SVP mit ihren Kostenberechnungen "sicher nicht Recht hat", war irreführend und parteiisch. Die UBI hat die Beschwerde der SVP deshalb mit sechs zu drei Stimmen gutgeheissen.

5.4 Übriges publizistisches Angebot der SRG

Seit Mitte 2016 kann bei der UBI Beschwerde gegen Inhalte aus dem übrigen publizistischen Angebot der SRG erhoben werden. Dazu gehören Online-Inhalte, der Teletext, Dienste für das Ausland wie Swissinfo, programmassoziierte Informationen sowie Begleitmaterialien zu Sendungen. Gegen Publikationen aus den drei erstgenannten Bereichen gingen im Berichtsjahr Beschwerden ein. Im Vordergrund stand dabei das Online-Angebot, welches bereits Gegenstand von rund einem Viertel aller eingegangenen Beschwerden bei der UBI bildet.

Bei den beanstandeten Online-Publikationen kann zwischen Zusammenfassungen bzw. ergänzenden Texten zu ausgestrahlten Radio- und Fernsehsendungen und selbstständigen Beiträgen ohne einen entsprechenden Sendungsbezug unterschieden werden. Letztere sind regelmässig sehr kurz, da diese aufgrund der in der Konzession festgelegten Beschränkung maximal 1000 Zeichen aufweisen dürfen.

Noch etwas Unklarheit herrscht beim Publikum teilweise über den Umfang der Zuständigkeit der UBI bei Online-Inhalten der SRG. Beanstandet werden können nur von der Redaktion gestaltete Beiträge. Kommentarspalten und Foren fallen dagegen in der Regel nicht in den Aufsichtsbereich der UBI, weil diese von Nutzern verfasst werden. Ein Beschwerdeführer rügte die Ungleichbehandlung von Kommentarschreibern je nach politischer Ausrichtung und, dass seine Online-Kommentare von SRF News gelöscht worden seien. Mangels einer speziellen Aufsicht im Rundfunkrecht gelten für nutzergenerierte Inhalte aus dem Online-Angebot der SRG aber grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts. Die Einhaltung von minimalen Standards (z.B. Achtung der Menschenwürde, Diskriminierungsverbot) soll die SRG namentlich in Blogs und Foren durch interne Regeln ("Netiquette") gewährleisten. Das Bundesamt für Kommunikation kann im Rahmen seiner allgemeinen Konzessionsaufsicht das Vorhandensein und das Funktionieren der Netiquette überprüfen. Die UBI trat mangels Zuständigkeit daher auf die erwähnte Beschwerde nicht ein, leitete sie

aber an das BAKOM zur Prüfung weiter.

Wie bei Radio- und Fernsehsendungen wurde bei Beschwerden gegen Online-Publikationen der SRG primär die Verletzung der rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze und insbesondere des Sachgerechtigkeitsgebots gerügt. Im Fall eines Facebook-Videos von SRF News erachtete die UBI das Sachgerechtigkeitsgebot als verletzt (siehe dazu Ziffer 6.1). Zu berücksichtigen gilt es, dass Zeitraumbeschwerden – Beschwerden gegen mehrere Publikationen zum gleichen Thema in einem Zeitraum von maximal drei Monaten – und die Anwendung des Vielfaltsgebots bei Online-Inhalten im Gegensatz zu Radio- und Fernsehsendungen auf Wahl- und Abstimmungsdossiers beschränkt sind.

5.5 Verfahren nach einer festgestellten Rechtsverletzung

2016 hiess die UBI eine Beschwerde gegen den im Vorfeld der letzten eidgenössischen Wahlen im Konsumentenmagazin "Kassensturz" von Fernsehen SRF ausgestrahlten Beitrag "Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen durch" gut. Nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids führte die UBI das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG durch. Der betroffene Veranstalter hat der UBI dabei jeweils innert 30 Tagen Bericht über die aufgrund der festgellten Rechtsverletzung getroffenen Massnahmen zu erstatten, um den Mangel zu beheben und um ähnliche Verstösse in Zukunft zu vermeiden. Zur Mangelbehebung gehört namentlich eine Bereinigung des beanstandeten Fernsehbeitrags im elektronischen Archiv und auf der Website der Sendung. Das entsprechende Video muss jedoch nicht zwingend aus den entsprechenden Rubriken entfernt werden. Wird der beanstandete Beitrag im elektronischen Archiv bzw. auf der Website der Sendung belassen, ist aber ein Hinweis sowie ein Link auf den UBI-Entscheid erforderlich. Im Verfahren zum "Kassensturz"-Beitrag verlangte die UBI, dass der entsprechende Hinweis und Link unmittelbar unter das Video platziert werden, damit diese relevanten Informationen für die Nutzer deutlich erkennbar sind. Nachdem die SRG diese Vorgaben entsprechend umsetzte, schloss die UBI das Verfahren gemäss Art. 89 RTVG ab. Schon früher hatte die Veranstalterin die notwendigen internen Vorkehren getroffen, um eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu vermeiden.

6 Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide aus dem Berichtsjahr vorgestellt. Die integrale Begründung aller 2017 ergangenen Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

6.1 Entscheid b. 747 vom 12. Mai 2017 SRF News, Facebook, Video "Putin macht den Cowboy"

Sachverhalt: Am 5. Oktober 2016 veröffentlichte SRF News auf ihrer Facebookseite das rund dreissig Sekunden dauernde Video "Putin macht den Cowboy". Darin wurden Bilder einer international abgestützten Auswilderungsaktion von Przewalski-Pferden im Südural gezeigt, die in Anwesenheit des russischen Präsidenten Wladimir Putin erfolgte. Ergänzt wurden diese Aufnahmen durch Westernmusik sowie den folgenden eingeblendeten Text: "PUTIN MACHT DEN COWBOY. Bei romantischer Kulisse in bester Western Manier, macht Präsident Putin auf das Verschwinden wilder Pferde aufmerksam. Diese demonstrierte Tierliebe ist aber auch eine Provokation. Denn: Zwischen der USA und Russland herrscht mehr und mehr politische Eiszeit. Darunter leidet die Zivilbevölkerung in Syrien. Friedensgespräche sind derzeit undenkbar. Putin's Pferdeliebe: Für die syrische Bevölkerung wohl eher blanker Hohn." Zum Schluss des Videos erschien das Logo von SRF. In der gegen das Video erhobenen Beschwerde wurde geltend gemacht, dieses sei polemisch, tendenziös, unsachlich und manipulativ.

Würdigung: Das beanstandete Video auf der Facebookseite von SRF News gehört zum übrigen publizistischen Angebot der SRG. Es betrifft einen audiovisuellen Inhalt im Sinne von Art. 13 Abs. 1 und 3 der SRG-Konzession. Der Umstand, dass das Video nicht auf einer SRF-eigenen Website, sondern

auf der Plattform eines sozialen Mediums aufgeschaltet war, stellt die Zuständigkeit der UBI nicht in Frage, da es sich um einen von der Redaktion von SRF News gestalteten Beitrag handelte.

Während im Video Bilder einer Auswilderungsaktion von Przewalski-Pferden zu sehen waren, wurde im Begleittext nur kurz und in allgemeiner Weise darüber informiert. Im Zentrum des eingeblendeten Textes stand eine heftige Kritik an der Syrien-Politik des russischen Präsidenten, die keinen Zusammenhang zu den gezeigten Aufnahmen aufwies. Die Medien- und Rundfunkfreiheit von Art. 17 Abs. 1 BV beinhaltet zwar das Recht, die Politik von Staaten bzw. Präsidenten zu kritisieren. Dies muss aber in transparenter, faktenbasierter und in für das Publikum nachvollziehbarer Weise geschehen. Persönliche Ansichten müssen gegebenenfalls als solche erkennbar sein, so dass das Publikum zwischen Fakten und Kommentaren unterscheiden kann (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Diese Anforderungen erfüllte das beanstandete Video mit der pauschalen, tendenziösen, nicht belegten und nicht auf die Bilder abgestimmten Kritik an der Syrienpolitik des russischen Präsidenten nicht. Da zudem wesentliche Fakten zu den gezeigten Bildern im Text unerwähnt blieben, konnte sich das Publikum keine Meinung zum Video bilden. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde aus diesen Gründen verletzt.

Die UBI verzichtete aber darauf, das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG durchzuführen. Die Redaktion hatte bereits im Rahmen des Beanstandungsverfahrens vor der Ombudsstelle eine interne Analyse vorgenommen und darauf das strittige Video von ihrer Facebookseite entfernt.

6.2 Entscheid b. 762 vom 31. August 2017 Fernsehen SRF, Sendung "Schawinski", mit Nationalrat Andreas Glarner

Sachverhalt: Fernsehen SRF strahlt jeweils am Montagabend die Talk-Sendung "Schawinski" aus. Moderator Roger Schawinski diskutiert darin mit Persönlichkeiten aus der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Gast der Sendung vom 27. Februar 2017 war der Aargauer SVP-Nationalrat Andreas

Glarner. Gegen das konfrontative Gespräch wurde eine Popularbeschwerde erhoben und gerügt, viele Aussagen des Moderators seien falsch gewesen und dieser habe seinen Gast zudem in erniedrigender Weise behandelt.

Würdigung: Der Moderator Roger Schawinski ist bekannt dafür, seine Gäste mit direkten, teilweise provokativen Fragen und zugespitzten Aussagen zu konfrontieren. Die Medien- und Rundfunkfreiheit sowie die Programmautonomie lassen Medienschaffenden bei der Fragestellung einen weiten Spielraum. Dazu gehört namentlich auch ein kritischer Umgang mit Politikern.

Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots geht es nicht darum, einzelne Bemerkungen des Moderators losgelöst vom ganzen Kontext, von der weiteren Diskussion und namentlich von den Aussagen seines Gastes zu beurteilen. Die Kritik gegenüber seinem Gast begründete der Moderator denn auch mit Statistiken, Ausschnitten aus Fernsehsendungen oder Zeitungsberichten, so dass sie für das Publikum in der Regel nachvollziehbar war. Überdies hatte Andreas Glarner ausreichend Gelegenheit, sich zu den Kritikpunkten zu äussern. Der mediengewandte Nationalrat liess die gegen ihn erhobenen Vorwürfe denn auch nicht auf sich sitzen, widersprach dem Moderator oft, kritisierte diesen sowie die Medienberichterstattung seinerseits und legte seine Sicht der Dinge dar. Damit wurde auch transparent, dass die den Gast betreffenden kritischen Aussagen des Moderators umstritten sind. Das Publikum konnte sich daher zu diesem emotionalen verbalen Schlagabtausch eine eigene Meinung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots bilden.

Art. 4 Abs. 1 RTVG sieht u.a. vor, dass in Sendungen die Menschenwürde zu achten ist. Diese Bestimmung verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen. Menschen sind mit dem gebührenden Respekt und nicht als "blosse Objekte" zu behandeln. Wie bei Talk-Sendungen üblich, sprach der Moderator auch das Privatleben seines Gastes an und erwähnte dabei dessen Scheidung sowie die Beziehung mit einer neuen Partnerin. Obwohl dies schon öffentlich bekannt war, hätte der Moderator seine diesbezüglichen Aussagen wohl etwas anders

und zurückhaltender formulieren können. Primär wollte er offensichtlich wie auch beim Hinterfragen der Mimik des Politikers dem Menschen hinter dem Politiker etwas näher kommen. Die Thematisierung dieser Aspekte erfolgte trotz des konfrontativ, hart und vielfach provokativ geführten Gesprächsstils mit der rundfunkrechtlich gebotenen Achtung der Menschenwürde.

Da die Sendung auch keine andere Programmbestimmungen verletzte, wies die UBI die dagegen erhobene Beschwerde einstimmig ab.

6.3 Entscheid b. 753/756/757/758/759/760 vom 3. November 2017 Fernsehen SRF, Sendung "Arena" über "Trumps Krieg gegen die Medien"

Sachverhalt: Die Diskussionssendung "Arena" von Fernsehen SRF vom 24. Februar 2017 trug den Titel "Trumps Krieg gegen die Medien" und thematisiere insbesondere die zunehmende Kritik an den klassischen Medien. In der Diskussion standen sich je zwei Vertreter der Medien und der Medienkritik gegenüber. Als Experten waren zusätzlich zwei Repräsentanten der Aufsicht, darunter der UBI-Präsident Vincent Augustin, eingeladen.

Zwei der acht gegen die Sendung eingegangenen Beschwerden erfüllten die Legitimationsvoraussetzungen nicht. Im Zentrum der sechs Beschwerden, auf welche die UBI eintrat, stand der Umgang des Moderators und der Redaktion mit Daniele Ganser. Der Historiker, Publizist und Friedensforscher vertrat zusammen mit Nationalrat Claudio Zanetti die medienkritische Seite. Primär machten die sechs beschwerdeführenden Personen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

Würdigung: Im Lichte von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten wie dem Fairnessprinzip und der Unvoreingenommenheit war die Behandlung von Daniele Ganser durch den Moderator und die Redaktion problematisch. So wurde dieser im Gegensatz zu den anderen Gästen in nicht wertneutraler Weise als "umstrittener Publizist" vorgestellt. Der Moderator erwähnte, dass Daniele Ganser "umstrittene Ansichten" vertrete. In der Diskussion wurde Ganser teilweise als Verschwörungstheoretiker bezeichnet. Der Mo-

derator hielt dem Publizisten zudem ein widersprüchliches Kommunikationsverhalten vor, indem er zwei Kommentare von Ganser – einen Tweet und eine E-Mail – zu einer Sendung einblenden liess. Mit der wiederholten Kritik am Publizisten, die in keinem direkten Zusammenhang zum angekündigten Thema stand, wurde in substantieller Weise die Glaubwürdigkeit eines der beiden Vertreter der medienkritischen Seite in Frage gestellt.

Die Missachtung von journalistischen Sorgfaltspflichten begründet aber alleine noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Erst wenn damit auch eine freie Meinungsbildung des Publikums verunmöglicht wird, liegt eine entsprechende Programmrechtsverletzung vor. Daniele Ganser intervenierte wiederholt in der Sendung. So machte er auf die Problematik seiner Vorstellung aufmerksam und wehrte sich dagegen, dass Forscher und Historiker, welche die offizielle Version zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in Frage stellten, als Verschwörungstheoretiker bezeichnet werden. Die Einblendung einer E-Mail von Daniele Ganser entfachte einen heftig und lang andauernden Disput zwischen diesem und dem Moderator. Der Publizist warf der Redaktion vor, die E-Mail verkürzt und damit in unzutreffender Weise wiedergegeben zu haben. Aufgrund des Umgangs mit ihm kritisierte Daniele Ganser die Sendung auch in genereller Weise.

Die Problematik des Umgangs des Moderators sowie der Redaktion mit Daniele Ganser wurde aufgrund von dessen Einwendungen und den darauf folgenden heftigen Diskussionen für das Fernsehpublikum transparent. Der mediengewandte Publizist hatte zudem Gelegenheit, zu allen gegen ihn erhobenen Vorwürfen in angemessener Weise Stellung zu nehmen. Da die kritisierte Behandlung von Daniele Ganser in der Sendung selber eingehend durch die Protagonisten erörtert wurde, konnte sich das Publikum dazu eine eigene Meinung bilden und wurde nicht getäuscht. Das trifft ebenso auf den übrigen, zeitlich überwiegenden Teil der Sendung zu, in welchem verschiedene Aspekte der in der Anmoderation angekündigten medienkritischen Thematik erörtert wurden, wie namentlich die Kritik des Präsidenten der USA an den Medien sowie die angebliche Einseitigkeit und Linkslastigkeit der Berichterstattung von SRF. Der Umstand, dass die in der Anmodera-

tion angekündigte kritische Auseinandersetzung mit den klassischen Medien umfassender und vertiefter hätte behandelt werden können, begründet ebenfalls keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots, umso weniger als die Auswahl und Gewichtung der behandelten Aspekte bei einem so breit gefassten Thema Bestandteil der Programmautonomie der Veranstalter bilden. Die Diskussion verdeutlichte, dass das Thema der Glaubwürdigkeit der Medien mit den zahlreichen damit verbundenen Aspekten äusserst umstritten und emotional aufgeladen ist. Trotz den erwähnten Mängeln wurde das Sachgerechtigkeitsgebot deshalb insgesamt nicht verletzt. Die UBI wies die Beschwerde bei vier zu vier Stimmen mit Stichentscheid der Vizepräsidentin ab. Der Präsident der UBI war in den Ausstand getreten.

Die vier unterlegenen Mitglieder verfassten eine abweichende Meinung im Anhang der Entscheidbegründung, in welcher sie darlegten, dass die einseitige Einflussnahme des Moderators und der Redaktion eine freie Meinungsbildung des Publikums im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots verunmöglichte.

7 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr fällte die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts zwei diesbezügliche Urteile. Auf eine Beschwerde, die einen UBI-Entscheid zur Sendung "Schawinski" von Fernsehen SRF mit Lukas Bärfuss betraf, trat das Bundesgericht nicht ein, weil diese keine hinreichende Begründung enthielt (Urteil 2C_137/2017 vom 8. Februar 2017).

In der zweiten, vom Bundesgericht materiell geprüften Beschwerdesache ging es um die Beurteilung des von Fernsehen SRF am 9. März 2016 im Politmagazin "Rundschau" ausgestrahlten zweiteiligen Beitrags "Eskalation in Vals". Dieser befasste sich in kritischer Weise mit dem im März 2012 erfolgten Verkauf von Aktien eines Hotel und Thermalbades. Aufgrund einer neuen Stellungnahme ("Gutachten") bestünden Indizien, dass aufgrund stiller Reserven die durch einen bekannten Investor über eine eigene Gesellschaft

erfolgte Übernahme unter dem Marktwert erfolgt sei. Im Filmbericht und im anschliessenden Studiogespräch mit dem Investor ging die "Rundschau" den von einer Gruppe Valser Bürger erhobenen Vorwürfen nach.

Den Filmbericht erachtete das Bundesgericht als ausgewogen, weil mehrere Personen aus Vals ihre unterschiedlichen Meinungen rund um die Thermenproblematik darin kundtaten. Der Inhalt des neuen "Gutachtens", welches im Zentrum des Beitrags stand, sei zutreffend zusammengefasst worden. Für das Publikum sei auch erkennbar gewesen, dass dieses keine abschliessende Beurteilung zum richtigen Marktwert enthalte. Die Verfasserin der Stellungnahme habe zudem als "renommierte" Treuhandgesellschaft bezeichnet werden dürfen, auch wenn es sich dabei nicht um ein Grossunternehmen handle. Der Umstand, dass das "Gutachten" nicht – wie im Filmbericht erwähnt – direkt von der Gruppe von Valser Bürgern in Auftrag gegeben worden sei, stelle "keine meinungsbildungsrelevante Information" dar. Der angegriffene Investor habe im Studiogespräch zudem die Möglichkeit gehabt, seinen Standpunkt darzulegen und Korrekturen zum Filmbericht anzubringen.

Als heikel taxierte das Bundesgericht indes den Umstand, dass sich die Moderatorin im Interview mit dem Investor nicht an vorgängig getroffene Abmachungen gehalten hat, bestimmte Aspekte im Gespräch auszuklammern. Dieses "fragwürdige Vorgehen" begründe "(knapp) noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots". Der Investor habe sich zu diesen Aspekten äussern können und darauf auch in adäquater Weise reagiert. Da es sich um ein aufgezeichnetes Gespräch gehandelt habe, hätte er sein Interview widerrufen können, sofern die abmachungswidrige Frage nicht aus dem Interview herausgeschnitten worden wäre. Das Bundesgericht wies schliesslich darauf hin, dass für das Publikum diese Aspekte als zusätzliche Elemente für die Meinungsbildung dienten.

Das Bundesgericht kam zusammenfassend zum Schluss, dass der Beitrag zwar "in einzelnen Punkten allenfalls anders und möglicherweise auch besser hätte gestaltet werden können". Im Rahmen einer Gesamtwürdigung genüge der Beitrag aber den programmrechtlichen Mindestanforderungen

und insbesondere dem Sachgerechtigkeitsgebot. Das Bundesgericht stützte damit den Entscheid der UBI.

8 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat der schweizerischen Regierung Individualbeschwerden gegen zwei Urteile des Bundesgerichts zur Stellungnahme vorgelegt. Es handelt sich dabei um zwei Fälle, die vorgängig von der UBI beurteilt worden waren. Mit Entscheid vom 30. August 2012 hatte die UBI eine Beschwerde gegen eine Sonderausgabe des Gesundheitsmagazins "Puls" von SRF über Botox gutgeheissen. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 12. April 2013 (2C_1246/2012) ab. Die SRG und drei Mitarbeitende von SRF reichten gegen diesen Entscheid Beschwerde beim EGMR wegen Verletzung von Art. 10 EMRK ein. Die SRG und die Publisuisse SA erhoben aus dem gleichen Grund Beschwerde gegen das Urteil 2C 1032/2012 des Bundesgerichts vom 16. November 2013. Das Bundesgericht war darin – im Gegensatz zur UBI – zum Schluss gekommen, dass die Verweigerung der Ausstrahlung eines Werbespots des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) dessen verfassungsmässige Rechte verletzt hatte und ordnete die Ausstrahlung an. Die UBI hat vom Prozessbevollmächtigten der Schweizer Regierung Gelegenheit erhalten, sich zur Beschwerde und insbesondere zur Sachverhaltsdarstellung zu äussern.

9 Internationales

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA; https://www.epra.org) seit 1996 an. Neben der UBI wird die Schweiz auch durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vertreten. Mit Oliver Gerber vom BAKOM ist erstmals ein Schweizer im Vorstand dieser unabhängigen Organisation mit 52 Rundfunkbehörden aus 46 Ländern. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vordergrund steht bei der EPRA der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Die Tagungen der EPRA fanden dieses Jahr in Edinburgh (17.–19. Mai) und in Wien (11.–13. Oktober) statt, an welcher jeweils zwei Mitglieder der UBI teilnahmen. Erörtert wurden u.a. die Rolle der Aufsichtsbehörden im digitalen Zeitalter sowie die Beziehungen zwischen Behörden und Publikum. Es wurde zudem beschlossen, das für die EPRA zentrale Sekretariat aufzustocken und auch die Mitgliederbeiträge leicht zu erhöhen. Kleinere Behörden sollen aber in den Genuss einer Reduktion kommen.

10 Information der Öffentlichkeit

Im Februar veröffentlichte die UBI ihre neue Website, welche den neuen Vorgaben für Bundesbehörden entspricht. Die Beschwerdeinstanz informiert darin über das ganze Aufsichtsverfahren, die Möglichkeiten zu einer Beanstandung an die Ombudsstelle, die Tätigkeit der Ombudsstellen, die Anforderungen an eine Beschwerde an die UBI, den Ablauf des Beschwerdeverfahrens, die öffentlichen Beratungen und insbesondere auch über die Entscheide der UBI, die alle in einer Datenbank aufgeführt sind. Die Website informiert ebenfalls über die Organisation der UBI, ihre Mitglieder und enthält zahlreiche sachdienliche Dokumentationen zu ihrer Tätigkeit wie beispielsweise die Jahresberichte oder die relevanten gesetzlichen Grundlagen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit stellt der Twitter-Account (@UBI_AIEP_AIRR) dar. Über die im Rahmen der öffentlichen Beratungen ergangenen Beschlüsse zu den behandelten Beschwerden publiziert die UBI jeweils eine Medienmitteilung.

Die jährliche Medienkonferenz führte die UBI dieses Jahr im Rahmen ihres zweitägigen Aufenthalts in Biel durch. Themen waren aktuelle Fälle, eine Bilanz nach zehn Jahren öffentlichen Beratungen und erste Erfahrungen mit der Aufsicht über Online-Inhalte der SRG. Neben den Mitgliedern des UBI-Präsidiums nahm auch Raymonde Richter von der Ombudsstelle RTS an dieser Medienkonferenz teil und informierte über ihre Tätigkeit sowie ihre Arbeitsweise.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

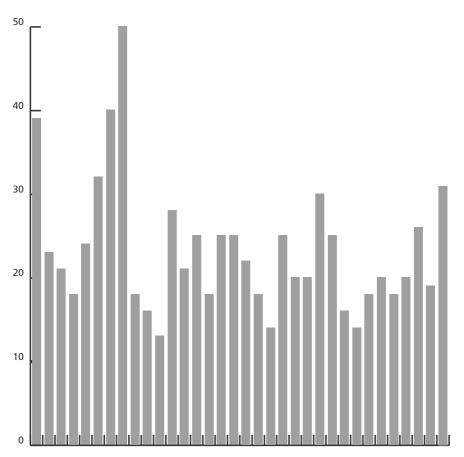
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Vincent Augustin Rechtsanwalt, GR	01.10.2013 Präsident	31.12.2019
Claudia Schoch Zeller Rechtsanwältin und Rechtskonsu- lentin, ZH	01.02.2005 Vize präsidentin	31.12.2017
Catherine Müller Rechtsanwältin, SO	01.01.2014	31.12.2019
Suzanne Pasquier Rossier Redaktorin, NE	01.01.2013	31.12.2019
Edy Salmina Rechtsanwalt, TI	01.01.2016	31.12.2019
Mascha Santschi Kallay Rechtsanwältin und Kommunikations- beraterin, LU	01.01.2016	31.12.2019
Reto Schlatter Studienleiter, LU	01.01.2015	31.12.2019
Maja Sieber Juristin, ZH	01.01.2016	31.12.2019
Stéphane Werly Kant. Datenschutzbeauftragter, GE	01.01.2012	31.12.2019

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder Leiter Sekretariat	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2017



1984 1986 1988 1990 1992 1994 1996 1998 2000 2002 2004 2006 2008 2010 2012 2014 2016

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Beschwerden																	
Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4
Legitimation																	
Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0
Departement																	
Beschwerden gegen Sen	dung	gen v	on/														
Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2	4	2
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16	21	23
Online-Dienste																	
SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)									0	0	0	0	0	0	0	2	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Erledigung																	
Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6											
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2	
Materielle Entscheide																	
Keine Programmrechtsver- letzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19

3

Programmrechtsverletzung

2 0 0 3 2 0 3 2 1 2 4 1 4 4

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Beschwerden																	
Eingegangen	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31
Abgeschlossen	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16
Hängig	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21
Legitimation																	
Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23
Einzelbeschwerden	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8
Departement							1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden gegen Sen	dung	gen v	on/														
Radio	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4	6	11	4	5
Fernsehen	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14	14	15	14	19
Online-Dienste																1	7
SRG / RDRS / SRF Radio	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17
SRG / RSR / RTS Radio	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0
SRG / TSR / RTS TV	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0
SRG / RSI Radio	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
SRG / RSI TV	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)	0	0	0	0	0	1										1	7
Lokale Radioveranstalter	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erledigung																	
Schlichtung	0	0	0	0	0	0											
Ombudsbriefe																	
Nichteintretensentscheid	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8
Materieller Entscheid	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8
Rückzug	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0
Materielle Entscheide																	
Keine Programmrechtsver- letzung	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7

 Programmrechtsverletzung

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Christoffelgasse 5 3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch info@ubi.admin.ch Twitter: @UBI_AIEP_AIRR